

## **Übersicht zu Änderungen der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg zu direktdemokratischen Verfahren**

Beschlossen vom Landtag am 14. Oktober 2015, Inkrafttreten am 1. Dezember 2015.

- Bei der Bauleitplanung wird der verfahrenseinleitende Beschluss (in der Regel: Aufstellungsbeschluss) für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide geöffnet. Bislang war in Baden-Württemberg alles, was mit Bauleitplanung zu tun hat, für Bürgerbegehren tabu. Die weiteren Verfahrensschritte der Bauleitplanung nach dem Aufstellungsbeschluss bleiben allerdings weiterhin für Bürgerbegehren/entscheide ausgeschlossen.
- Die Einreichungsfrist für Bürgerbegehren, die sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss richten, wird von sechs Wochen auf drei Monate verdoppelt.
- Der Kostendeckungsvorschlag als Zulässigkeitsvoraussetzung für ein Bürgerbegehren bleibt erhalten. Allerdings wird die Gemeinde verpflichtet, hierzu „Auskünfte zur Sach- und Rechtslage“ zu geben.
- Das Unterschriftenquorum für ein Bürgerbegehren, das bislang – in Abhängigkeit von der Gemeindegröße – zwischen sieben und zehn Prozent lag, wird nun einheitlich – und unabhängig von der Gemeindegröße – auf sieben Prozent festgesetzt. Für den Sonderfall Stuttgart bleibt es bei der bisherigen Deckelung von 20.000 Unterschriften.
- Neu ergänzt ist, dass die Vertrauenspersonen eines Bürgerbegehrens vor einer Zulässigkeitsentscheidung durch den Gemeinderat anzuhören sind und dass der Gemeinderat die Zulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Bürgerbegehrens zu treffen hat. Weil bislang eine solche Frist fehlte, kam es in Baden-Württemberg in der Vergangenheit immer wieder zur Verschleppung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden.
- Die Gemeindeorgane werden verpflichtet, nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zum Bürgerentscheid keine Entscheidungen mehr zu treffen oder zu vollziehen, die dem Bürgerbegehren entgegenstehen. Es wird also erschwert, Bürgerbegehren durch Schaffung „vollendeter Tatsachen“ zu unterlaufen.
- Beim Bürgerentscheid ist nun verpflichtend eine Veröffentlichung oder Zusendung einer schriftlichen Information durch die Gemeinde bis zum 20. Tag vor dem Bürgerentscheid vorgesehen, in der die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens ihre Auffassung zum Gegenstand des Bürgerentscheids im gleichen Umfang darstellen dürfen wie die Gemeindeorgane.
- Der Bürgerentscheid hat nun spätestens vier Monate nach der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens stattzufinden, es sei denn, die Vertrauenspersonen stimmen einer Verschiebung zu. Weil eine solche Frist bislang in Baden-Württemberg fehlte, kam es zuweilen zu Verschleppungen.

- Es sind nun auch Bürgerentscheide zu Richtungsentscheidungen in der Gemeinde möglich, die dann noch konkretisierende weitere Entscheidungen des Gemeinderates notwendig machen können. Diese Möglichkeit wurde bislang aufgrund einer missverständlichen Formulierung in der baden-württembergischen Gemeindeordnung von manchen Gemeinden und Gerichten bestritten, so dass zuweilen die Zulassung von Bürgerbegehren verweigert wurde, die lediglich auf eine solche Richtungsentscheidung zielten.
- Das Zustimmungsquorum für die Gültigkeit eines Bürgerentscheids wird von 25% auf 20% gesenkt.
- Bei Bürgeranträgen (=Anträge an den Gemeinderat, ein bestimmtes Thema zu behandeln, wobei die Entscheidungskompetenz beim Gemeinderat bleibt) sind nun auch alle Einwohner (ab dem 16. Lebensjahr) unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft unterschriftsberechtigt, weshalb das Instrument in „Einwohnerantrag“ umbenannt wurde. Ebenso die „Bürgerversammlung“ in „Einwohnerversammlung“.
- Das Unterschriftenquorum für Einwohneranträge wurde gesenkt. Ein Einwohnerantrag muss nun – in Abhängigkeit von der Gemeindegröße – von 1,5 bis 3,0 Prozent der Einwohner unterzeichnet sein, maximal jedoch von 2500 Einwohnern.
- Ebenso wurde das Unterschriftenquorum für die Herbeiführung einer Einwohnerversammlung gesenkt. Dafür sind nun, in Abhängigkeit von der Gemeindegröße, Unterschriften von 2,5 bis 5,0 Prozent der Einwohner notwendig, maximal jedoch von 2500 Einwohnern.